

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



8. Jahrgang

Rangsdorf, 27.08.2010

Nr. 10

Seite 1

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | <i>Beschlussfassungen Hauptausschuss</i> | 2 |
| 2. | <i>Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung zur Neubenennung einer Straße in der Gemeinde Rangsdorf</i> | 3 |
| 3. | <i>Öffentliche Bekanntmachung Widmungsverfügung</i> | 3 – 4 |
| 4. | <i>Anlage zur Öffentliche Bekanntmachung Widmungsverfügung</i> | 4 |

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 15C und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Amtliche Bekanntmachungen

In der 13. Sitzung des Hauptausschusses am 10.06.2010 wurden zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:

Zuschuss zu den Betriebskosten eines Vereins

Beschluss-Nr.: 52

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf beschließt dem Kleingartenverein „Zur Erholung“ e.V. einen Zuschuss zu den Betriebskosten von 400 € zu gewähren, sofern die Mittel haushaltsrechtlich abgesichert sind. Der Zuschuss wird als Vorschuss gewährt, der 2011 bei Nachweis der Kosten in der gewährten Höhe in einem Zuschuss umgewandelt wird.

Abstimmungsergebnis

5 / 0 / 1

Beteiligung an der Finanzierung des Frauenhauses Ludwigsfelde

Beschluss-Nr.: 53

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Beteiligung an der Finanzierung des Frauenhauses Ludwigsfelde vorbehaltlich der Einstellung der Mittel in den Haushaltsplan 2011
b.) in Höhe von 1.600,00 €

Abstimmungsergebnis

6 / 0 / 0

Errichtung von Wohnhäusern Am Stadtweg

Beschluss-Nr.: 54

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf beschließt nicht die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zum Antrag auf Errichtung von Wohnhäusern auf den Grundstücken in Rangsdorf, Am Stadtweg, Flur 11, TF Flurstücke 57 und 79.

Abstimmungsergebnis

6 / 0 / 0

Gemeinde Rangsdorf
Ladestraße 6
15834 Rangsdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung
zur Neubenennung einer Straße in der Gemeinde Rangsdorf

Durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf vom 15.04.2010, Beschluss-Nr: Rg/14.GVS/165/15.04.10, hat die bisher nicht benannte Seitenstraße der Seebadallee zwischen Kirche und Kirchengemeindehaus den Namen „Kirchweg“ erhalten.

Die Begründung des Beschlusses kann in der Gemeindeverwaltung, Ladestr. 6 in 15834 Rangsdorf zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Benennung gilt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Rangsdorf – Der Bürgermeister – Ladestr. 6 in 15834 Rangsdorf schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen

Rangsdorf, den 15.04.2010

gez. Klaus Rocher
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Rangsdorf
Ladestraße 6
15834 Rangsdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. Teil I, Nr. 15, Seite 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2010 (GVBl. Teil I, Nr. 17, Seite 12), erhält die in der Gemarkung Rangsdorf, Flur 5, gelegene Teilfläche des Flurstückes 82 (siehe Lageplan) die Eigenschaft einer sonstigen öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

Die Straße trägt den Namen „Kirchweg“.

Die genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der sonstigen öffentlichen Straßen eingestuft und wird im Straßenverzeichnis der Gemeinde Rangsdorf eingetragen.
Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Rangsdorf Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Rangsdorf, den 12.07.2010

gez. Klaus Rocher
Bürgermeister

Siegel

Anlage zur Öffentlichen Bekanntmachung Widmungsverfügung

